



Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister

Gemeinde Rommerskirchen • Postfach 101160 • 41565 Rommerskirchen

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Oberstraße 91
41460 Neuss

Handwritten notes:
Z. W. V. v. 312.
R
28.01.2016
12.2.2.
912.

Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss 2016/2017

Die im Rat der Gemeinde Rommerskirchen vertretenen Fraktionen schließen sich vollinhaltlich dem Schreiben der Bürgermeister des Rhein-Kreises Neuss bezüglich des Entwurfes der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss 2016/2017 an:

Michael Willmann
CDU-Fraktion

Ralf Steinbach
SPD Fraktion

Stephan Kunz
FDP Fraktion

Jupp Kirberg
Bündnis 90 / Grüne

Ulrike Sprenger
UWG Fraktion



Dormagen



Grevenbroich



Jüchen



Kaarst



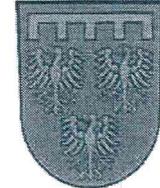
Korschenbroich



Meerbusch



Neuss



Rommerskirchen

An den
Landrat des
Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Oberstraße 91
41460 Neuss

11. Dezember 2015

Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss 2016/2017 - Beteiligungsverfahren gemäß § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) -

In der Bürgermeisterkonferenz vom 28.10.2015 wurden die Eckdaten des Kreishaushalts für die Jahre 2016/2017 vorgestellt und erläutert. Damit wurde das nach § 55 KrO NRW vorgeschriebene Verfahren zur Benehmensherstellung mit den kreisangehörigen Kommunen eingeleitet.

Im Rahmen dieses Verfahrens geben die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss folgende Stellungnahme ab:

1. Erhöhung des Kreisumlagesatzes vermeiden, Ausgleichsrücklage nutzen

Bislang wurde vom Rhein-Kreis Neuss vorgetragen, dass ihm eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Haushaltes im Zuge der Haushaltsplanaufstellung nicht gestattet sei. Diese Möglichkeit bestünde lediglich im Rahmen der Haushaltsabwicklung bzw. Rechnungslegung.

Am 20.11.2015 wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Kommunalaufsicht klargestellt, dass es entgegen dieser Auffassung tatsächlich im Ermessen des Kreises liegt, auf Erhöhungen der Kreisumlage zu verzichten, solange ein Haushaltsausgleich über die Ausgleichsrücklage möglich ist. Auch aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes 10 C 13.14 vom 16.06.2015, auf welches der Rhein-Kreis Neuss sich im Rahmen seiner bisherigen Argumentation bezog, vermochte die Aufsichtsbehörde keine gegenteiligen Hinweise abzuleiten.

Nach dieser Feststellung erscheint es rückblickend besonders bedauerlich, dass der Rhein-Kreis Neuss die der Allgemeinen Rücklage zugeführten Überschüsse aus den Jahren 2007-2009 (insgesamt 12,5 Mio. €) nicht in die Ausgleichsrücklage umschichtete, obgleich die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises bereits in der gemeinsamen Stellungnahme zum Kreishaushaltsentwurf 2013 die Nutzung dieser durch Art. 8 § 3 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes einmalig eröffneten Gelegenheit zur Erweiterung des finanziellen Gestaltungsspielraumes empfahlen.

Die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises fordern nun, dass der bestehende haushaltspolitische Ermessensspielraum pflichtgemäß genutzt wird und erwarten dabei eine hinreichende Würdigung des in § 9 KrO NRW verankerten Rücksichtnahmegebotes auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Gemeinden.

Die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises drängen deshalb darauf, auf eine Erhöhung des Umlagesatzes für die Kreisumlage zu verzichten. Stattdessen möge der Ausgleich über eine entsprechende planmäßige Entnahme aus dem Bestand der Ausgleichsrücklage, der aktuell bei über 22 Mio. € liegen dürfte, herbeigeführt werden.

Der hierfür notwendige Entnahmebetrag, der sich nach den vorliegenden Eckdaten auf rund 7,5 Mio. € beläuft, sollte dabei möglichst noch verringert werden. Vergleichbar mit den Bemühungen der kreisangehörigen Kommunen wird der Rhein-Kreis daher gebeten, die eigenen Ansätze auf weitergehende Einspar- bzw. Verbesserungspotentiale hin konsequent zu überprüfen und diese umzusetzen.

2. Doppelhaushalt vermeiden, jährlich auf Entwicklungen reagieren

Der Rhein-Kreis Neuss strebt für die Jahre 2016/2017 erneut die Aufstellung einer zweijährigen Haushaltssatzung an. Diese Maßnahme liegt jedoch keinesfalls im Interesse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Insbesondere ist sie nicht geeignet, die Planungssicherheit für die Kreisgemeinschaft zu verbessern.

Denn die Prognoseunsicherheit bezüglich der künftigen Entwicklung der Umlagegrundlagen und aufgrund der jährlich zu erwartenden Änderungen im kommunalen Finanzausgleich geht zu Lasten der Planungsgenauigkeit und damit der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit für das zweite Jahr.

Gerade die Entwicklung der Steuerkraft ist in den einzelnen Städte und Gemeinden äußerst unterschiedlich und zudem mitunter jährlich erheblichen Schwankungen unterworfen, wie aktuell am Beispiel der Stadt Grevenbroich besonders deutlich erkennbar wird.

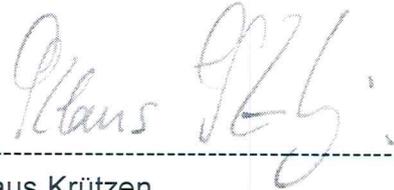
Auch die Haushaltsunwägbarkeiten, die sich aus den von den Städten und Gemeinden zu ergreifenden Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingssituation ergeben, sind derart evident, dass mehrjährige Planungen nicht hilfreich erscheinen.

Daher fordern die Städte und Gemeinden den Rhein-Kreis Neuss auf, auf die Aufstellung eines Doppelhaushaltes für die Jahre 2016/2017 zu verzichten. Der Kreishaushalt für das Jahr 2017 sollte erst im kommenden Jahr im üblichen Verfahren auf Grundlage der dann besser einschätzbaren Entwicklungslinien aufgestellt werden.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss bitten darum, diese Stellungnahme dem Kreistag gemäß § 55 KrO mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises zur Kenntnis zu bringen.



Erik Lierenfeld
Stadt Dormagen



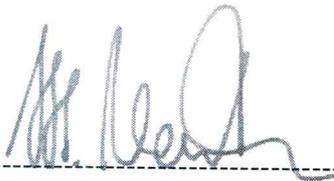
Klaus Krützen
Stadt Grevenbroich



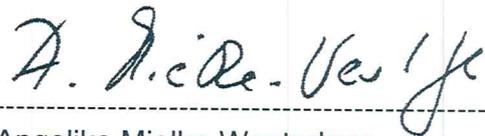
Harald Zillikens
Gemeinde Jüchen



Dr. Ulrike Nienhaus
Stadt Kaarst



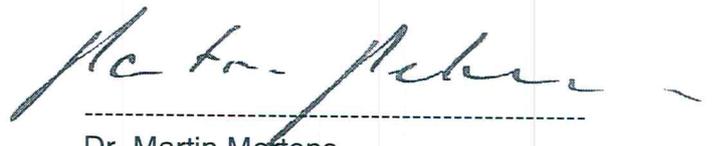
Marc Venten
Stadt Korschenbroich



Angelika Mielke-Westerlage
Stadt Meerbusch



Reiner Breuer
Stadt Neuss



Dr. Martin Meffens
Gemeinde Rommerskirchen